*Um die Kriegswirtschaft am Laufen zu halten, wurden Millionen von Menschen aus den besetzten Gebieten zur Arbeit in Deutschland gezwungen. In Bielefeld gab es mehrere Zwangsarbeiter*innenlager. Auf dem Johannisberg waren vor allem ukrainische Frauen untergebracht. Sie kamen ab 1941 als sogenannte „Ostarbeiter" nach Deutschland. Die Lebensverhältnisse im Lager waren unzumutbar, bei der Arbeit wurden die Frauen misshandelt und einige starben. Im Zuge der Neugestaltung des Parks auf dem Johannisbergs wurde 2010 ein neues Mahnmal eingeweiht. Das Mahnmal war und ist nicht unumstritten. Es stellt sich deshalb die Frage: „Der Johannisberg heute – wie wichtig ist uns das Erinnern?"*

Die Beschaffenheit von Arbeitslagern für ausländische Arbeitskräfte wurde durch die „Verordnung über die lagermäßige Unterbringung von Arbeitskräften während der Dauer des Krieges" vom 14. Juli 1943 geregelt. Auch das Zwangsarbeiter*innenlager „Bethlem" auf dem Bielefelder Johannisberg fiel unter diese Vorschrift:

Verordnung
über die lagermäßige Unterbringung von Arbeitskräften während der Dauer des Krieges (Lagerverordnung).
Vom 14. Juli 1943.

Auf Grund des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1234) § 2 und der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) § 9 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die lagermäßige Unterbringung von Arbeitskräften, die in Betrieben und Verwaltungen aller Art beschäftigt werden. Ausgenommen sind Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft und Kriegsgefangene.

(2) Als lagermäßige Unterbringung gilt die Gewährung gemeinschaftlicher Unterkunft für mindestens zehn Arbeitskräfte. Diese Mindestzahl kann in besonderen Fällen durch die Aufsichtsbehörde (§ 13) herabgesetzt werden.

§ 2

Anzeigepflicht

(1) Wer Arbeitskräfte lagermäßig unterbringen will oder lagermäßig untergebracht hat, ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde (§ 13) unverzüglich Lage der Unterkunft, Zahl der lagermäßig unterzubringenden oder untergebrachten Arbeitskräfte sowie den Namen desjenigen anzuzeigen, der für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich ist.

(2) Soll die Unterkunft voraussichtlich dauernd oder für längere Zeit nicht mehr zur lagermäßigen Unterbringung von Arbeitskräften benutzt werden, so ist der Tag der Schließung der Aufsichtsbehörde vorher mitzuteilen.

§ 3

Bau und Gestaltung der Unterkunft

(1) Bei der lagermäßigen Unterbringung von Arbeitskräften muß die einwandfreie und ausreichende Versorgung mit Trink- und Brauchwasser und die unschädliche Beseitigung der festen und flüssigen Abfallstoffe sichergestellt sein.

(2) Die Unterkunft soll übersichtlich und so umgrenzt sein, daß der Zutritt Unbefugter zu den Unterkunftsräumen verhindert werden kann.

(3) Je nach Größe der Unterkunft sind außer Schlaf- und Tagesräumen die erforderlichen Nebenräume zu erstellen. In erster Linie kommen Verwaltungsräume, Wasch-, Trocken- und Plätträume, Handwerksstuben sowie Vorrats- und Lagerräume in Betracht.

(4) Bei dem Aufbau und Ausbau der Unterkünfte ist, soweit es die Kriegsverhältnisse zulassen, über die in dieser Verordnung vorgesehenen Mindestanforderungen hinaus durch zweckmäßige Ausgestaltung und Verschönerung dafür zu sorgen, daß den Arbeitskräften der Aufenthalt in den Unterkünften in jeder nur möglichen Weise erleichtert wird, um die Beschwernisse des Lagerlebens zu mildern und die Arbeitsfreude zu erhalten.

§ 4

Belegung und Einrichtung der Schlafräume

(1) Jeder Arbeitskraft ist eine Bettstelle zur Verfügung zu stellen. Mehr als zwei Betten dürfen nicht übereinanderstehen. Der seitliche Abstand zwischen den Betten muß mindestens Stuhlbreite betragen.

(2) Der Luftraum, der in dem Schlafraum auf jede Arbeitskraft entfällt, darf sieben cbm nicht unterschreiten.

(3) Bei Frauenunterkünften dürfen in einem Schlafraum nicht mehr als zwölf Frauen untergebracht sein.

(4) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, daß die Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Lebensmittel u. dgl. jeder Arbeitskraft ordnungsmäßig aufbewahrt werden können.

(5) In jedem Schlafraum sind mindestens ein Tisch und für jede Arbeitskraft ein Sitz aus gehobeltem Holz aufzustellen.

(6) Die Schlafräume müssen in der kalten Jahreszeit ausreichend beheizt werden.

§ 5

Tagesaufenthaltsräume

Je nach Größe der Unterkunft und der Anzahl der dort untergebrachten Volksgruppen sind besondere Tagesaufenthaltsräume einzurichten, die den Arbeitskräften während der Freizeit Erholung und Ausspannung ermöglichen und in denen Gemeinschaftsveranstaltungen durchgeführt werden können. In der kalten Jahreszeit müssen auch diese Räume angemessen beheizt werden.

§ 6

Gemeinschaftsverpflegung

In jeder Unterkunft ist Gemeinschaftsverpflegung einzurichten. Für die Einnahme der Mahlzeiten sollen geeignete Räume zur Verfügung stehen.

§ 7

Waschgelegenheiten

(1) Um eine ausreichende Körperreinigung zu ermöglichen, sind Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser von solcher Größe vorzusehen, daß auf fünf Arbeitskräfte eine Zapfstelle entfällt. Kann eine solche Waschgelegenheit nicht geschaffen werden, so muß für je drei Arbeitskräfte ein Waschbecken vorhanden sein.

(2) Außerdem ist jeder Arbeitskraft Gelegenheit zu geben, sich einmal wöchentlich mit warmem Wasser zu reinigen. Zu diesem Zweck soll für jede Unterkunft eine Brauseanlage ausreichender Größe vorhanden oder in Lagernähe verfügbar sein.

§ 8

Abortanlage

(1) Die Abortanlagen müssen gesundheitlich einwandfrei und für Männer und Frauen getrennt sein. Für je zwanzig männliche Arbeitskräfte und für je fünfzehn weibliche Arbeitskräfte ist mindestens ein Abortsitz — für männliche Arbeitskräfte außerdem ein Bedürfnisstand — vorzusehen. Die Abortanlagen sind stets sauberzuhalten; sie sind nach Bedarf, mindestens aber wöchentlich zweimal, zu scheuern.

(2) In Frauenunterkünften müssen Nachtaborte, die in räumlicher Verbindung mit den Schlafräumen stehen, vorhanden sein.

§ 9

Sauberhaltung

Alle Räume sind täglich zu reinigen. Die Räume und ihre Bewohner sind regelmäßig auf Ungezieferbefall zu prüfen. Es müssen geeignete Einrichtungen zur Vernichtung von Ungeziefer vorhanden sein.

§ 10

Erste Hilfe, ärztliche Betreuung, Krankenstube

(1) In jeder Unterkunft ist Verbandszeug für erste Hilfe in ausreichender Menge und einwandfreier Beschaffenheit vorrätig zu halten. Eine in der ersten Hilfe ausgebildete Hilfskraft muß jederzeit erreichbar sein.

(2) Die ärztliche Betreuung muß für alle in den Unterkünften untergebrachten Arbeitskräfte sichergestellt sein. Wohnung und Fernsprecher des zuständigen Arztes sind durch Anschlag in der Unterkunft bekanntzugeben.

(3) Für jede Unterkunft, die in der Regel mit mehr als fünfzig Arbeitskräften belegt ist, ist eine Krankenstube, für jede Unterkunft mit mehr als zweihundert Arbeitskräften außerdem die Möglichkeit der Absonderung infektiös Erkrankter (Isolierzimmer) vorzusehen. Die Krankenstube muß ihrem Zweck entsprechend eingerichtet sein; für je fünfzig Arbeitskräfte sind mindestens zwei Betten aufzustellen.

§ 11

Feuerschutz

(1) In jeder Unterkunft ist jederzeit gebrauchsfertiges Feuerlöschgerät (stets gefüllte Wassereimer od. dgl.) bereit zu halten.

(2) Elektrische Einrichtungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen.

§ 12

Sonderregelung

Die Aufsichtsbehörde (§ 13) kann im Einzelfalle weitere Anforderungen stellen oder im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle der Deutschen Arbeitsfront Erleichterungen zulassen, die nach den Umständen als angemessen erscheinen.

§ 13

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Durchführung dieser Verordnung obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern, bei bergbaulichen Betrieben den Bergbehörden. Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden finden die Vorschriften der Gewerbeordnung § 139b Anwendung, im Reichsgau Sudetenland die Vorschriften der Verordnung vom 15. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 218) § 2, in den Donau- und Alpen-Reichsgauen die Vorschriften der Verordnung vom 7. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 552) § 12.

(2) Bei den Betrieben und Verwaltungen des Reichs, des »Unternehmens Reichsautobahnen« und der Länder und bei den Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände üben die vorgesetzten Dienstbehörden die Aufsicht über die Durchführung dieser Verordnung aus.

(3) Die nach anderen Vorschriften bestehende Zuständigkeit der Gesundheitsämter und sonstiger Stellen bleibt unberührt.

§ 14

Strafvorschriften

Wer einer Vorschrift dieser Verordnung oder einer auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark, in schweren Fällen mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichsarbeitsminister.

(2) Für die Dauer der Geltung dieser Verordnung tritt die Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 24. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1516) außer Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1943.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über die lagermäßige Unterbringung von Arbeitskräften während der Dauer des Krieges (Lagerverordnung), vom 14. Juli 1943. Reichsgesetzblatt, 1943, Nr. 68, S. 388-90. Fundort: ALEX/Österreichische Nationalbibliothek.